Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3046**
16. Wahlperiode 19. 10. 2006

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Keine Einführung des elektronischen Personalausweises

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Von 2008 an soll der Personalausweis mit einem RFID-Chip zur elektronischen Identifizierung (bzw. Verifizierung) ausgestattet werden. Zur Identifizierung sollen auch biometrische Daten der Ausweisinhaber auf dem Funkchip des Ausweises gespeichert werden. Die elektronische Identifizierung mittels des Ausweises soll auch beim Einsatz von Onlinedienstleistungen des Staates genutzt werden können. Darüber hinaus soll der elektronische Personalausweis nach Angaben des Innenministeriums des Bundes vom 13. September 2006 zur Identifikation bei allen privaten Onlinegeschäften wie Bankgeschäften und Einkäufen dienen können.

2. Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf es für die Einführung biometrischer Verfahren auf amtlichen Ausweisen noch weiterer normativer Festlegungen durch den Gesetzgeber. Die derzeit bestehenden Regelungen erlauben eine Speicherung der biometrischen Merkmale ausschließlich als Template (aus den Rohdaten entwickelter Datensatz, welcher keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Rohdaten ermöglicht) auf der Karte ohne eine entsprechende Referenzspeicherung. Im Fall einer Referenzspeicherung wäre jedenfalls eine Nutzung für andere als ausweisrechtliche Zwecke (Ausstellung von Ausweisen, Echtheitsprüfung, Identifizierung) auch durch die Polizei oder sonstige Sicherheitsbehörden unzulässig. Erst recht gilt dies für eine Nutzung durch private Stellen.

3. Der Deutsche Bundestag lehnt die Einführung des elektronischen Personalausweises ab. Die umfangreiche Erfassung und Speicherung der biometrischen Daten ist zur elektronischen Identifizierung nicht notwendig und birgt mehr Nachteile als Vorteile. Die zwangsweise Verwendung von biometrischen Daten aller Bundesbürger ist unverhältnismäßig.

4. Die technischen Voraussetzungen für die datensichere Umsetzung sind nicht gegeben. Die technischen Schutzvorrichtungen sind nicht ausreichend entwickelt, um vor unautorisierter Entschlüsselung der biometrischen Daten zu schützen. Der Personalausweis besitzt ebenso wie der im November 2005 eingeführte elektronische Reisepass eine Gültigkeit von zehn Jahren. Der Chip des elektronischen Reisepasses wird mit dem Sicherheitssystem „Basic Access Control“ (BAC) geschützt, welches sich an den technischen Richtlinien der EU und an den Richtlinien der internationalen Luftfahrtorganisation ICAO orientiert. Die Biometrie-Reisepässe unserer niederländischen Nachbarn basieren auf identischen Sicherheitsstandards. Es ist Spezialisten der Sicherheitsfirma Riscure aus Delft bereits im Frühjahr 2006 gelungen, in einer Demonstration die Verschlüsselung dieser Ausweispapiere innerhalb von zwei Stunden nach Aufzeichnung des Codes zu entschlüsseln. Danach lagen Geburtsdatum, Foto und Fingerabdruck des Passbesitzers im Klartext vor. Inzwischen wurde die Entschlüsselung der Daten der Reisepässe mehrfach von verschiedenen Experten wiederholt. Es ist damit zu rechnen, dass mit der Zunahme der Rechenleistung von Computerchips und der weiteren Softwareentwicklung die Entschlüsselung eines veralteten Sicherheitssystems mit fortschreitender Zeit immer weiter vereinfacht wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass elektronische Schutzvorrichtungen immer nur einen begrenzten, deutlich unter der vorgesehenen Nutzungszeit des Personalausweises von zehn Jahren liegenden Zeitraum zuverlässigen Schutz vor Datendiebstahl gewährleisten. Mangels Möglichkeiten zu Sicherheits-Updates ist zu befürchten, dass die Ausweise hinsichtlich Angriffen auf ihren Datenbestand sehr bald auch gegenüber Laien nicht mehr ausreichend geschützt sein werden.

   Zudem sind die technischen Erkennungssysteme für die biometrischen Merkmale nicht ausreichend ausgereift. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat in Zusammenarbeit mit dem BKA die biometrischen Identifikationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Ausweisdokumenten untersucht. In der praktischen Phase dieser Untersuchung (BioP II) am Frankfurter Flughafen sind die Einsatzmöglichkeiten praktisch erprobt worden. In dem Abschlussbericht vom 23. August 2005 kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass bei Personen, die wenig Übung in der Betätigung der Identifizierungsprozedur hatten und nicht entsprechend trainiert waren, die Rate der fehlerhaften Erkennung deutlich erhöht war. Für einen breiten Einsatz in der gesamten Bevölkerung ist der Einsatz von biometriegestützten Erkennungssystemen damit nach dem derzeitigen Stand ungeeignet.

5. Die sichere Identifikation wird durch die Verbreitung der biometrischen Daten in den Ausweispapieren angesichts der bislang bereits erreichten hohen Sicherheit in der Identifikation nicht signifikant verbessert. Bei einer Speicherung der biometrischen Daten außerhalb der Template wird die sichere Identifikation mittels der Biometrie erheblich gefährdet.

   Die Speicherung von biometrischen Daten auf dem Personalausweis ist zur Gewährleistung der Fälschungssicherheit nicht erforderlich. Die technischen Sicherheitsmerkmale in den Ausweispapieren sind im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau und insgesamt sehr ausgereift, so dass Fälschungen von Originalen zum ganz überwiegenden Teil leicht erkannt werden können. Vom Original nur schwer zu unterscheidende Fälschungen sind die seltene Ausnahme.

   Die Gefahr des Identitätsdiebstahls wird durch eine Speicherung der biometrischen Daten außerhalb der auf den Ausweisen befindlichen Template erheblich erhöht. Die vom Bundesministerium des Innern angekündigte Nutzbarkeit der biometrischen Identifizierung mittels des Personalausweises zur Nutzung öffentlich-rechtlicher Onlineangebote und zur Abwicklung von

privaten Onlinegeschäften ist nur möglich, wenn die biometrischen Daten zum Zweck des Abgleichs auf einem internetgestützten Datenträger gespeichert sind, da ein Abgleich mit dem Bürger selbst als biometrisches Referenzmuster dem Sinn der Onlineidentifizierung – dem Geschäft auf Distanz – zuwider laufen würde. Jede Speicherung der biometrischen Daten außerhalb des Personalausweises und jede Zugriffsberechtigung auf diese Daten durch weitere Personen erhöht für den Bürger das Risiko der nicht autorisierten Weitergabe und Verwendung seiner biometrischen Daten und damit das Risiko des Identitätsdiebstahls. Der Vorteil der Biometrie gegenüber anderen Identifizierungsverfahren liegt aber gerade darin, dass die biometrischen Merkmale anderen nicht bekannt sind und daher von anderen nicht benutzt werden können. Sind die biometrischen Daten anderen bekannt, können die Daten gefälscht werden. Hat der Bürger nicht mehr die volle Kontrolle über die Verbreitung seiner biometrischen Daten, verliert die Identifizierung mit diesen Daten für den Bürger den Sicherheitsvorteil gegenüber anderen Identifizierungsverfahren wie PIN und TAN. Der Sicherheitsgewinn durch die Biometrie auch im Kampf gegen den Terror wird damit leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

6. Die Privatwirtschaft ist nicht auf ein biometriegestütztes technisches Identifikationsverfahren für Onlinegeschäfte angewiesen. Das Verfahren über PIN und TAN hat sich auch insbesondere unter Kostengesichtspunkten als effizient erwiesen und durchgesetzt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die im Sinne des Bürokratieabbaus wünschenswerten internetgestützten Angebote des Staates zur Identifizierung nicht die in der Privatwirtschaft erprobten Verfahren über PIN und TAN nutzen können.

7. Jeder Bürger unterliegt der Ausweispflicht. Die Verpflichtung zur Abgabe seiner biometrischen Merkmale und insbesondere die Weitergabe an Private stellen einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser Eingriff ist für die strafverdachtsunabhängige hoheitliche Identifikation mangels Erforderlichkeit nicht verhältnismäßig. Es ist nicht Aufgabe des Staates, mit hoheitlichen Mitteln und unter Eingriff in die Bürgerrechte ein biometriegestütztes technisches Identifikationsverfahren auch für die Privatwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass biometrische Daten nur erhoben und verwendet werden wenn nachgewiesen wird, dass dies erforderlich, sinnvoll und verhältnismäßig ist.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt

1. Die Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen zur Implementierung von biometrischen Merkmalen auf Personalausweisen und zur Nutzung dieser Ausweisdaten durch Private unterbleibt.

2. § 1 Abs. 4, 5 Satz 1 und § 3 Abs. 5 des Personalausweisgesetzes, welche die Einführung des elektronischen Personalausweises betreffen, werden aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333